

## **Richtlinien des IZKF Erlangen zur Anschubfinanzierung (ELAN) in der Fassung vom 01.12.2020**

Die Erlanger Anschub- und Nachwuchsfinanzierung (ELAN) dient der Förderung von Projekten des wissenschaftlichen Nachwuchses als Anschub-, Nachwuchs-, Pilot- und/ oder Zwischenfinanzierung über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Ziel der Anschubfinanzierung (ELAN) ist es, die Arbeit an einem wissenschaftlichen Projekt zeitlich begrenzt sicherzustellen:

- (i) im Vorfeld geplanter Drittmittelprojekte (Anschubförderung),
- (ii) für sich etablierende Arbeitsgruppen (Nachwuchsförderung)
- (iii) für neue innovative Projekte (Pilotprojekte) oder
- (iv) als Zwischenfinanzierung, wenn zwischen einzelnen Förderperioden zeitliche Lücken entstehen.

Anträge können von qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in ihren Forschungsprojekten gestellt werden.

Antragsberechtigt sind promovierte Forscherinnen und Forscher; das 39. Lebensjahr darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein (Stichtag ist der 39. Geburtstag des/der Antragstellers/in). Zeiten der Kinderbetreuung innerhalb dieser Fristen werden Wissenschaftlerinnen pauschal - d.h. ohne Nachweis tatsächlicher Ausfallzeiten – mit zwei Jahren pro Kind angerechnet, während Wissenschaftlern ein Jahr pro Kind angerechnet wird. Auf Nachweis können bei Männern und Frauen darüberhinausgehende Ausfallzeiten angerechnet werden. Davon ausgenommen sind neuberufene Professorinnen und Professoren ohne Leitungsfunktion, die altersunabhängig eine Anschubfinanzierung beantragen können, in der Regel innerhalb der ersten zwei Jahre nach Amtsantritt. Mindestens eine Erstautor-Originalpublikation in einem für das Fach anerkannten Peer-Review Journal wird vorausgesetzt.

Zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann nicht mehr als ein Antrag im ELAN-Programm gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung in einem anderen Projektförderinstrument des IZKFs oder durch die Marohn-Stiftung ist nicht möglich. Förderungen im ELAN- und im Erstantragstellerprogramm können jedoch nacheinander in Anspruch genommen werden.

Antragstellende müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung Beschäftigte des Universitätsklinikums Erlangen oder der FAU Erlangen-Nürnberg an einem Institut der Medizinischen Fakultät sein. Der Antragsteller muss über die gesamte Projektlaufzeit mit mindestens einem Stellenanteil von 10% aus dem Betriebshaushalt oder aus freien Drittmitteln/ Programmpauschale finanziert werden. Die Promotion muss abgeschlossen sein. Da es sich bei der Förderung um eine personenbezogene Nachwuchsförderung handelt, kann nur eine Person pro Antrag genannt werden.

Beantragt werden können Sachmittel- und Tierhaltungskosten sowie Personalkosten. Der maximale Förderzeitraum beträgt 12 Monate. Mittel für Sachkosten und Tierhaltung richten sich nach DFG-Ansätzen. Abweichungen sind besonders zu begründen. Die Gesamtfördersumme ist auf 60.000 Euro begrenzt.

Personalmittel sind in der Regel für Technische Assistenz und Hilfskräfte zu verwenden. Die Finanzierung der eigenen Stelle der Antragstellerin oder des Antragstellers ist für max. 6 Monate zu 100 % bzw. für max. 12 Monate zu 50 % möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein externer Drittmittelantrag zur Weiterfinanzierung der Stelle (als eigene Stelle oder *ad personam* beantragte Postdoc-Stelle) eingereicht wurde.

Falls eine Doktorandenstelle beantragt wird (E13, 65 %), muss ein tragfähiges Konzept für die gesamte Promotion vorgelegt werden, die auch die Finanzierung über die gesamte Dauer darstellt. Wurde die Promotion bereits begonnen, muss die Betreuungsvereinbarung (Graduiertenschule) vorgelegt werden, anderenfalls zusammen mit den Einstellungsunterlagen. Falls die Weiterfinanzierung über eine geplante externe Drittmittelförderung des Antragstellers erfolgen soll, muss die Leitung der Einrichtung eine Weiterfinanzierung bis zum Ende der Promotionsarbeit zusichern für den Fall, dass der externe Antrag abgelehnt wird.

Die Begutachtung des Antrages erfolgt durch ein Mitglied der ELAN-Kommission unter Hinzuziehung einer/s externen Gutachterin oder Gutachter. Bei Antragssummen unter € 20.000 kann auf eine externe Begutachtung verzichtet werden. Die endgültige Förderentscheidung fällt die ELAN-Kommission unter Würdigung der vorliegenden Gutachten.

Der Projektbeginn muss spätestens 6 Monate nach Erstellung des Bewilligungsbescheids erfolgen. Der Zeitpunkt des Projektstarts wird durch die Auszahlung der ersten Mittel festgelegt. Wird das Projekt nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist gestartet, erlischt die Bewilligung und die Mittel fließen zurück. Aufschiebende Wirkung hat ein unverschuldetes Fehlen von formal notwendigen Unterlagen, wie z.B. einer Tierversuchsgenehmigung. Für die Bewirtschaftung des Projektes ist die in der Bewilligung genannte Person alleinig verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Mittel nach den Richtlinien „Guter wissenschaftlicher Praxis“

[http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html)

zu verwenden und abschließend über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

Wünsche auf Änderung der Mittelverwendung gegenüber dem Antrag (z.B. Stellenumwidmungen) können mit begründetem Antrag an den Sprecher der ELAN-Kommission gerichtet werden.

Da es sich um eine personenbezogene Förderung handelt, werden Mittel, die nicht verausgabt wurden, am Ende des Förderzeitraums ohne Rückmeldung eingezogen und das Drittmittelkonto geschlossen. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens 4 Wochen vor Ende des Förderzeitraums zu erfolgen hat, eine einmalige kostenneutrale Verlängerung um 6 Monate gewährt werden.

Geht eine Antragstellerin während des Förderzeitraums in Mutterschutz und Elternzeit, so kann die Förderung für diese Zeit ruhen. Auch Vätern wird diese Ruhezeit bei Inanspruchnahme der Elternzeit zugestanden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Universitätsklinikum oder der FAU vor Ende des Förderzeitraums fallen nicht verausgabte Mittel an das IZKF zurück. Noch nicht gestartete Projekte können nicht auf eine andere Person übertragen werden. In begründeten Fällen ist aber ein Übertrag des Projektes und der verbliebenen Restgelder auf ein vergleichbar qualifiziertes Mitglied der Einrichtung möglich (Auslauffinanzierung). Dies erfordert einen schriftlichen Antrag, der 4 Wochen vor dem Ende des Dienstverhältnisses gestellt werden muss.

Pro Person können maximal zwei ELAN-Anträge nacheinander gestellt werden. Allerdings dürfen diese Anträge thematisch keine Verlängerungsanträge darstellen. Ein neuer Antrag kann darüber hinaus nur gestellt werden, wenn der vorherige Antrag formal abgeschlossen wurde. Abschlussbericht und Nachweis der bestimmungsgemäßen Mittelverausgabung müssen vorliegen.

Änderungen dieser Richtlinien werden durch den IZKF-Vorstand beschlossen.

**Ansprechpartner zur ELAN-Förderung in der IZKF-Geschäftsstelle**

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Schiebel, Tel. 09131-8524604, E-Mail: [katrin.j.schiebel@fau.de](mailto:katrin.j.schiebel@fau.de)